Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 13

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Samariterbund.

Situng des Zentralvorstandes, Samstag den 1. Juni 1912, abends 7 Uhr, in Neuenburg.

Aus den Verhandlungen:

- 1. Der Samariterverein Boniswil (Aargau) wird mit 24 Aftiven in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen.
- 2. Für den Hülfslehrerkurs in Winterthur haben sich bis jetzt 17 Teilnehmer angemeldet, der Kurs kann also durchgeführt werden.
- 3. Der Vorstand ist grundsätzlich damit einverstanden, sich für die Beschickung der Landesausstellung von 1914 dem Koten Kreuz anzuschließen und mit demselben gemeinsam auszustellen. Der Protokollführer: Hans Ott.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

-0-(X)-0-

Rechnungsabschluß des Zentralkassiers von 1911-1912.

Ginnahmen.	
Salbovortrag	0
Bundesbeitrag für 1911 und 1912	
Legat Henri Dunant	
3insen	0
Beiträge der Sektionen	
Kassasaldo der aufgelösten Sektion Trins, exkl. Porto " 40. 5	5
Total Fr. 6,894. 7	5
Uusgaben.	
Druck des Jahresberichtes Fr. 477. 4	5
Diverse Auslagen für Druckarbeiten, Bureauunkosten " 321. 4	0
Uebersetzungen, Versicherungen	0
Delegationen (Deplaz. Bergütungen)	0
Jahresbeitrag an das schweizerische Rote Kreuz " 25. –	-
Bundesbeitrag an die Sektionen	
Diverje Unfosten	
Delegiertenversammlung	0
Ankauf von Obligationen	
Saldovortrag	5
Total Fr. 6,894. 7	ō

Der Zentralkassier:

Oberlieut. Ch. Boveyron, Quartiermeister.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Es wird den Sektionen zur Kenntnis gebracht, daß der Zentralvorstand sich für das Geschäftsjahr 1912—1913 wie folgt konstituiert hat:

Präsident: Ernst Siegenthaler, Feldweibel, Rue des Falaises 12, arbitre de commerce; Bizepräsident: Frank, Leonhard, Landsturm, Chemin de Contamines 7, rentier; Rassier: Charles Boveyron, Oberlieutenant, Boulevard du Théâtre 5, Banquier; Setretär: Ferd. Gentet, Korporal, Route Fontenex 66, med. dentiste; Arthivar: Alois Dubey, Gefreiter, Boulevard de la Cluse 20, garde-malade; alle in Genf.

Korrespondenzen sind an die Adresse des Präsidenten erbeten. Der Zentralvorstand bringt den Sektionen sein Zirkular vom 20. Januar 1912 in Erinnerung betreffend die 1. August-Karte. Es liegt im Interesse Berbandes, daß sich alle unsere Sektionen möglichst mit dem Vertrieb dieser Karten beschäftigen, und wir geben der Hoffnung Raum, daß sie, im Hinblick auf die edlen Ziele des Koten Kreuzes, ihr Bestes tun werden.

Diejenigen Sektionen, die uns noch keine Kartenbestellungen zukommen ließen, werden gebeten, dies in kürzester Frist nachholen zu wollen.

Für den Zentralvorktand, Der Präsident: E. Siegenthaler.

Das Rote Kreuz - verboten.

Unter dieser aufsehenerregenden Spitzmarke schreibt der "Tagesanzeiger von Zürich" am 10. Juni folgendes:

Das Rote Kreuz - perboten. Das Rote Kreuz, das bis auhin im Gebrauche des Samariterwesens und des freiwilligen Sülfswesens überhaupt stand, ist infolge eines internationalen Abkommens für den Dienst im Frieden verboten worden. Das rote Kreuz im weißen Feld soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeiten reserviert bleiben, und alle frei= willigen Bereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, werden angehalten werden, ein anderes Symbol zu wählen. Die eidgenöffische Bundes= kanzlei hat für das schweizerische Gebiet zwar vor= läufig lediglich das Tragen der weißen Armbinde mit dem Kreuz verboten, die bis jest die Samariter im freiwilligen Sanitätsdienste, die Samariter der Feuer= wehr und die an Unglücksstätten amtierenden Nerzte trugen. In andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Krenzes ver= boten worden, und einzig der Türkei wurde die Beibehaltung des Roten Halbmondes auf Zusehen hin gestattet. Die Samaritervereine beschäftigen sich des= halb gegenwärtig allgemein mit der Frage, in welcher Beise sie ihr eingebürgertes Abzeichen abändern sollen.

Es ist wohl nicht leicht, auf so kleinem Raum eine größere Menge Unrichtigkeiten und Unsinn zusammenzutragen. So ist es völlig aus der Luft gegriffen, daß "das Rote Rreuz für den Dienst im Frieden verboten wurde". Ebenso ist kein wahres Wort an der Behauptung, "das Rote Kreuz soll für alle Bukunft ausschließlich für die Kriegszeiten reserviert bleiben", und niemand denkt daran, "alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, dazu anzuhalten, ein anderes Symbol zu wählen". Den Gipfel des blühenden Unfinns erflettert das Blatt mit der Bemerkung, "in andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden". Wo denn, bitte? Die Sache verhält sich furz folgendermaßen:

Die internationale Genfer Konvention von 1906 enthält grundsätzlich die Bestimmung, daß die sämtlichen Vertragsstaaten verpflichtet sind, innerhalb fünf Jahren gesetzliche Be-